

PENSION, ALTERSTEILZEIT UND TEILPENSION

WIRTSCHAFTSBEREICH 17

Gewerkschaft GPA

Mag.a Isabel Koberwein, Grundlagenabteilung

22.3.2023

INHALTE

Pensionen:

- Anspruchsvoraussetzungen und Pensionsberechnung
 - Schul- und Studienzeiten
 - Höherversicherung
 - Pensionssplitting
- Pensionsarten im Überblick
 - Pension zum Regelpensionsalter
 - Langzeitversichertenregelung
 - Korridor pension
 - Schwerarbeitspension
 - Krankheitsbedingte Pensionen

Vor der Pension:

- Altersteilzeit und Teilpension

VORAUSSETZUNGEN UND PENSIONSBERECHNUNG

- **Voraussetzungen**
 - Erreichung einer bestimmten **Altersgrenze**
 - Vorliegen einer **Mindestanzahl** an **Versicherungsmonaten**
- **Pensionshöhe** abhängig von:
 - Anzahl der **Versicherungsmonate**
 - Versichertes **Einkommen** (Bemessungsgrundlage)
 - **Lebensalter**

VORAUSSETZUNGEN

	Regelpension	LZV-Regelung	Korridorpension	Schwerarbeitspension	Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension
Alter	Männer: 65 Frauen: 60 => 65	Männer: 62 Frauen: Anhebung auf 62	62	60	-
Versicherungszeiten / Beitragszeiten	180 BM oder 300 VM oder 180 VM innerhalb der letzten 360 Kalendermonate	Männer: 540 BM (45 Jahre) Frauen: 504-540 BM (42-45 Jahre)	40 Versicherungsjahre // 480 VM	540 VM, davon mind. 120 Schwerarbeitsmonate in den letzten 240 Kalendermonate	180 BM oder 300 VM Vor 27. Lebensjahr: mind. 6 VM Vor 50. Lebensjahr: 60 VM in den letzten 20 Jahre oder 300 VM oder 180 VM innerhalb der letzten 360 Kalendermonate
Abschläge	Keine	4,2 % / Jahr 0,35 %/Monat	5,1 % / Jahr 0,425 %/Monat	1,8 % / Jahr 0,15 %/Monat	4,2 % / Jahr 0,35 %/Monat vor max. 13,8 % (bei Vorliegen von Schwerarbeit max. 11 %)

REGELPENSIONENTALTER

- APG (Allgemeines Pensionsgesetz): 65 Jahre (keine Unterscheidung Männer, Frauen)
- ASVG: Männer 65, Frauen 60 (für Geborene bis 31.12.1963)
- Angleichung Frauenpensionsalter an Männerpensionsalter:
 - Ab 2024 in Halbjahresschritten
 - Für alle Frauen, die ab dem 1.7.1968 geboren wurden, gilt ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren

ANGLEICHUNG DES FRAUENPENSIONsaltERS AN JENES DER MÄNNER

Frauen geboren	Regelpensionsalter
1. Jänner 1964 bis 30. Juni 1964	60,5. Lebensjahr
1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	61. Lebensjahr
1. Jänner 1965 bis 30. Juni 1965	61,5. Lebensjahr
1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	62. Lebensjahr
1. Jänner 1966 bis 30. Juni 1966	62,5. Lebensjahr
1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966	63. Lebensjahr
1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967	63,5. Lebensjahr
1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967	64. Lebensjahr
1. Jänner 1968 bis 30. Juni 1968	64,5. Lebensjahr
nach dem 30. Juni 1968	65 Lebensjahr

PENSIONSHÖHE - PENSIONSKONTO

- **Jährliche Gutschrift: 1,78% der Beitragsgrundlage**
- **Aufgewertete** Gutschriften der Vorjahre
- Bei Pensionsantritt mit **65 Jahren**, **45** Versicherungsjahre, **80%** des Lebensdurchschnittseinkommens
- Beispiel:
 - Monatliches Verdienst: EUR 1.000,-
 - Monatliche Gutschrift am Pensionskonto: EUR 17,80
 - Monatliche Pension bei 45 Versicherungsjahren: EUR 800,-
- Online und kostenfrei abrufbar mit Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte (<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820884&portal=svportal>)

BEITRAGSGRUNDLAGEN

- **Erwerbstätigkeit: Entgelt**
 - Geringfügigkeitsgrenze 500,91 EUR
 - Höchstbeitragsgrundlage: 5.850 EUR
- **Arbeitslosigkeit: 70 %** der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes
- **Wochengeld:** Die Höhe der Leistung
- **Kindererziehungszeiten** Monatlich EUR 2.090,61 (12-mal) entspricht 1792 14-mal
 - Pro Kind werden bis zu 48 Monate angerechnet.
 - 4 Jahre KEZ: Erhöhung der monatlichen Pension um **127,6** EUR
- **Präsenzdienst, Zivildienst:** EUR 2.090,61
- **Krankengeld:** Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld

PENSIONSHÖHE IN ABHÄNGIGKEIT DER VERSICHERUNGSZEITEN, BEI PENSIONSANTRITT ZUM REGELPENSIONSALTER

Versicherungsjahre	Soviel Prozent der Bemessungsgrundlage ergibt die Pensionshöhe
15	26,7
20	35,6
25	44,5
30	53,4
35	62,3
40	71,2
45	80,1

NACHKAUF SCHUL- UND STUDIENZEITEN

- **2023** EUR Kosten **1.333,80** je Monat
- Höhe des Beitrages auf Basis
Höchstbeitragsgrundlage (5.850 EUR)
- Ratenzahlung möglich
 - Anzahl Raten max. das Dreifache der nachzukaufenden Monate
- Als Sonderausgabe von der Steuer absetzbar
- Beispiel: Nachkauf von 14 Monaten bringt
104,13 EUR Monatspension

Wie viele Jahre können nachgekauft werden:	
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule/ Akademie	3 Jahre
Hochschule/ Kunstakademie	6 Jahre/12 Semester

HÖHERVERSICHERUNG

- **Freiwillige Vorsorge** im Rahmen der Pensionsversicherung
- besonderer Steigerungsbetrag – abhängig
 - von **Alter des Pensionsantritts**
 - **Alter bei Antrag** auf Höherversicherung
- Pensionsbestandteile zu **75 % steuerfrei**
- **Höhe der Beiträge variabel**, max . EUR 11.700 (2023)
- Beiträge werden **aufgewertet**
- **Beispiel Höherversicherung:**
 - 10.000 € im Alter 50, Pensionsantritt mit 65: Faktor 0,0066
 - Monatliche Zusatzpension: 66 EUR, das sind 924 im Jahr

Alter der versicherten Person bei Entrichtung der Beiträge zur Höherversicherung	Berechnungsfaktor, wenn der Stichtag in dem Kalenderjahr liegt, in dem die versicherte Person das ... Lebensjahr vollendet.					
	60	61	62	63	64	65
	20	0,01132	0,01190	0,01253	0,01320	0,01392
25	0,00987	0,01038	0,01093	0,01153	0,01217	0,01286
30	0,00862	0,00907	0,00956	0,01009	0,01065	0,01127
35	0,00753	0,00793	0,00837	0,00883	0,00934	0,00989
40	0,00659	0,00694	0,00732	0,00774	0,00819	0,00868
45	0,00575	0,00607	0,00641	0,00678	0,00718	0,00762
46	0,00560	0,00591	0,00624	0,00660	0,00699	0,00742
47	0,00545	0,00575	0,00607	0,00642	0,00681	0,00723
48	0,00530	0,00559	0,00591	0,00625	0,00663	0,00703
49	0,00515	0,00544	0,00575	0,00608	0,00645	0,00685
50	0,00501	0,00529	0,00559	0,00592	0,00627	0,00666
51	0,00487	0,00514	0,00543	0,00575	0,00610	0,00648
52	0,00473	0,00500	0,00528	0,00559	0,00593	0,00631
53	0,00460	0,00485	0,00513	0,00544	0,00577	0,00613
54	0,00446	0,00472	0,00499	0,00528	0,00561	0,00596
55	0,00433	0,00458	0,00484	0,00513	0,00545	0,00579
56	0,00421	0,00444	0,00470	0,00498	0,00529	0,00563
57	0,00408	0,00431	0,00456	0,00484	0,00514	0,00546
58	0,00395	0,00418	0,00443	0,00469	0,00498	0,00530
59	0,00383	0,00405	0,00429	0,00455	0,00483	0,00514
60	0,00371	0,00392	0,00415	0,00441	0,00468	0,00499
61		0,00380	0,00402	0,00427	0,00453	0,00483
62			0,00389	0,00413	0,00439	0,00467
63				0,00399	0,00424	0,00452
64					0,00409	0,00436
65						0,00421
66						



PENSIONSSPLITTING

- **freiwillige Übertragung von Teilgutschriften/Pensionsansprüchen**
- erwerbstätiger Elternteil kann **bis zu 50 % der Teilgutschrift** an den erziehenden Elternteil übertragen
- Übertragbar sind Teilgutschriften bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind **sieben Jahre** alt wird
- mehrere Kinder: maximal 14 Kalenderjahre übertragbar.

ALTERSPENSION ZUM REGELPENSIONSALTER

- Frauen bei Vollendung des 60. Lebensjahres (Anhebung ab 2024; 65 Jahre ab 2033)
- Männer bei Vollendung des 65. Lebensjahres

Wartezeit:

- **180 Versicherungsmonate** (15 Versicherungsjahre) **innerhalb** der letzten **360 Versicherungsmonate** (30 Versicherungsjahre) oder
- **180 Beitragsmonate** (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung **ohne zeitliche Lagerung** oder
- **300 Versicherungsmonate** (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag.

Alternativ gilt die Wartezeit erfüllt bei:

- 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre). Davon mindestens 84 **Versicherungsmonate (sieben Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit.**
- Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, eines/einer nahen Angehörigen (ab Pflegestufe 3) sowie Zeiten der Familienhospizkarenz.

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG („HACKLERREGELUNG“)

(I)

Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter:

- Männer: 62 Jahren, mind. 540 Beitragsmonate (45 Jahre)
- Frauen: Schrittweise Angleichung je nach Geburtsjahrgang:

Geburtsdatum	Antrittsalter
bis 31. Dezember 1963	60 Jahre
1. Jänner 1964 bis 30. Juni 1964	60,5 Jahre
1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	61 Jahre
1. Jänner 1965 bis 30. Juni 1965	61,5 Jahre
ab 1. Juli 1965	62 Jahre

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG („HACKLERREGELUNG“) (II)

- **Abschläge:** 4,2% pro Jahr des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter
- Berufliche Tätigkeit ist nicht ausschlaggebend
- Als **Beitragszeiten** werden berücksichtigt:
 - bis zu 60 Monate für Zeiten der Kindererziehung
 - Monate wegen Anspruch auf Wochengeld
 - bis zu 30 Monate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung, können keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Altersteilzeit) bezogen werden!

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG MIT SCHWERARBEIT

In der Praxis nicht mehr relevant

- Pensionsantritt mit 55 Jahren für Frauen bzw. 60 Jahren für Männer
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension
- Nur für bestimmte Geburtsjahrgänge:
 - Frauen, geboren zwischen 01.01.1956 und 31.12.1963
 - Männer, geboren zwischen 01.01.1951 und 31.12.1958

KORRIDORPENSION

- Regelung im APG (Keine Unterscheidung Männer-Frauen)
- Pensionsantritt **mit 62 Jahren**
 - Für Frauen erst ab 2028 relevant aufgrund Angleichung Pensionsantrittsalter
- Wartezeit:
 - **40 Versicherungsjahre**
- Abschläge:
 - **5,1 % pro** Jahr bzw. 0,425 % pro Monat des Antritts vor dem Regelpensionsalter
- Leistungen aus der Arbeitslosen-Versicherung trotz Pensionsanspruch für die Dauer von einem Jahr möglich (z.B. Vereinbarung über Altersteilzeit)

SCHWERARBEITSPENSION

- Regelung im APG (gleiche Voraussetzungen Männer-Frauen)
- Pensionsantritt mit 60 Jahren
- Anspruchsvoraussetzungen:
 - 540 Versicherungsmonate (45 Jahre)
 - davon 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) innerhalb der letzten 240 Monate (20 Jahre) vor dem Pensionsstichtag (Verlängerung der Rahmenfrist durch Zeiten der Kurzarbeit)
- Schwerarbeitsmonat:
 - Bei Ausübung von Schwerarbeit innerhalb eines Kalendermonats an mindestens 15 Tagen
- Abschläge: 1,8% pro Jahr des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter

DEFINITION „SCHWERARBEIT“

u.A.:

- in Schicht- oder Wechseldienst,
- regelmäßig unter Hitze/Kälte
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen
- Arbeitskalorienverbrauch: Männer 2.000, Frauen 1.400 bei 8-stündiger Arbeitszeit (Berufsliste)
- zur berufsbedingten Pflege
- Trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist

NACHTSCHWERARBEIT

Nachtschwerarbeit:

- Innerhalb eines Kalendermonats Leistung von Nachtschwerarbeit an mind. 6 Arbeitstagen im Kalendermonat*:
- In der Zeit zwischen 22:00-06:00 Uhr mind. 6 Stunden

u.A.:

- Arbeiten bei besonders belastender Hitze
- Arbeiten in begehbaren Kühlräumen
- Arbeiten bei dauernd starkem Lärm
- Arbeiten unter Einwirkung von Erschütterungen
- Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen (unter gewissen Voraussetzungen)

(* bzw. an 12 Tagen in diesem Kalendermonat und im vorangegangenen; an 18 Tagen in diesem und in den beiden vorangegangenen; bei Durchrechnungszeitraum > 3 Monate an mind. 36 Tagen)

SONDERRUHEGELD

- Voraussetzungen:
 - 20 Jahre Nachtschwerarbeitsleistung
 - 15 Jahre Nachtschwerarbeitsleistung in den letzten 30 Jahren vor Pensionsantritt
 - Vollendung des 57. Lebensjahres (Männer) bzw. 52. (Frauen)
 - Antragstellung erforderlich
 - Kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze zum Stichtag
- **Höhe:** Entsprechend Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Verpflichtung AG:

- Meldung an Krankenversicherung; Kopie an AN und BR
- Nachtschwerarbeitsbeitrag: 3,4 % der Beitragsgrundlage

BERUFSUNFÄHIGKEITS- / INVALIDITÄTSPENSION

- Angestellte (Berufsunfähigkeitspension)
- ArbeiterInnen (Invaliditätspension)
- Antragstellung erforderlich (gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation)
- Zuerkennung auf Grundlage ärztlicher Begutachtung
- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Voraussichtlich dauerhafte Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit,
 - berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar,
 - die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) ist erfüllt
 - am Stichtag sind die Voraussetzungen für eine Alterspension noch nicht erfüllt
- bei voraussichtlicher vorübergehender Berufs-/Arbeitsunfähigkeit
 - Rehabilitationsgeld (Krankenversicherungsträger)
 - Umschulungsgeld (AMS)

ERFORDERLICHE VERSICHERUNGSZEITEN

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) vorliegen **oder**
- **mindestens 300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) zum Stichtag **oder**
- bei einem Stichtag **vor dem 50. Lebensjahr:**
mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate
- Stichtag **nach dem 50. Lebensjahr:**
für jeden Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr **zusätzlich zu den 60 Versicherungsmonaten ein weiterer Versicherungsmonat**

BERUFSUNFÄHIGKEIT / INVALIDITÄT

BERUFSSCHUTZ

- Invalidität/Berufsunfähigkeit liegt vor bei Personen
 - deren **Arbeitsfähigkeit** infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und
 - wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten (7,5 Jahre) eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/Angestellter ausgeübt wurde.

HÄRTEFALLREGELUNG

Als invalid/berufsunfähig gilt auch ein/e Versicherte/r, der/die:

- mindestens 50 Jahre alt ist,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann

TÄTIGKEITSSCHUTZ

- Berufsunfähigkeit/Invalidität liegt vor
 - ab Erreichung des 60. Lebensjahres
 - wenn eine Tätigkeit nicht mehr verrichtet werden kann,
 - die in den letzten 180 Monaten (15 Jahren) vor dem Stichtag 120 Monate (10 Jahre) ausgeübt wurde.
 - Verlängerung der Rahmenfrist durch Zeiten des Pensionsbezuges
- Zumutbare Änderungen der Tätigkeit sind zu berücksichtigen
- Tätigkeitsschutz gilt sowohl für Personen mit als auch ohne Berufsschutz

REHABILITATION

- Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation wenn:
 - Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von **mindestens sechs Monaten** vorliegt oder in absehbarer Zeit vorliegen wird,
 - Berufsschutz vorliegt,
 - berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und
 - an den in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv teilgenommen wird.
 - Berücksichtigung der physischen und psychischen Eignung bzw. bisherigen Tätigkeit und Ausbildung
 - Unterschreitung des Qualifikationsniveaus nur mit Zustimmung des/der Betroffenen
- Umschulungsgeld durch das AMS; in der Höhe des AL-Geldes (während Auswahl/Planung der Maßnahmen) bzw. um 22% erhöhter Grundbetrag des AL-Geldes (während Teilnahme an Maßnahmen)

REHABILITATION

- Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation:
 - Bei vorübergehender, mind. 6 Monate andauernder Berufsunfähigkeit/Invalidität
 - Zur Wiederherstellung der Arbeitskraft notwendig sowie zweckmäßig
 - Durch Pensionsversicherungsträger zu erbringen
- Rehabilitationsgeld durch Krankenversicherung in der Höhe des Krankengeldes

BERECHNUNG DER BERUFSUNFÄHIGKEITS- /INVALIDITÄTSPENSION

- Abhängig von
 - Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate
 - Höhe der Bemessungsgrundlage
 - Berücksichtigung von „Zurechnungsmonaten“ (in diesem Fall max. 60% der höchsten Bemessungsgrundlage)
- Abschläge:
 - 4,2%/Jahr, 035%/Monat des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter
 - Max. 13,8%
 - Geringere Abschläge, wenn Schwerarbeitszeiten vorliegen
 - Geringere Abschläge als bei Korridorpension

VOR DER PENSION

Altersteilzeit

Teilpension

ALTERSTEILZEIT UND TEILPENSION- ENTWICKLUNGSSCHRITTE

- **Beschluss 1999:** Förderung bei Ersatzarbeitskraft
- **2000: Pensionsreform** –Entfall der Verpflichtung Ersatzarbeitskraft – **Boom**
 - **Anfangs** 5 Jahre vor dem **jeweils geltenden frühestmöglichen** Pensionsantrittsalter.
- **Ab 2004:** volle Förderung nur bei Ersatzarbeitskraft – **Rückgang.**
 - **Anhebung Altersgrenzen Ziel 55/60, teilweise längerer Bezug als 5 Jahre**
- **2009:** Neuregelung durch das Arbeitsmarktpaket II, tlw. Rückgang durch Senkung der DG-Förderung
 - Anhebung auf 53/58 geschoben
- **2011:** Weitere Änderungen parallel zur Neuregelung der Langzeitversichertenregelung
- **2013:** Ersatzarbeitskraft, geringere Förderung der Blockvariante
- **Teilpension:** Erweiterte Variante der Altersteilzeit tritt 2016 in Kraft
- **2019:** Anhebung Mindestalter
- **2024:** schrittweise Abschaffung der geblockten Altersteilzeit

INANSPRUCHNAHME ALTERSTEILZEIT 2021

	Insgesamt	Männer	Frauen	Anteil Blockung
Bestand	38.484	12.709	25.775	24%
Neuzugang	12.175	5.440	6.735	20%

ALTERSTEILZEIT – ALLGEMEINE ECKPUNKTE

- **Einvernehmen** zwischen AG & AN; **Kein Rechtsanspruch**
- **Beschäftigung**
 - muss **vor** dem Inkrafttreten einer ATZ **mindestens drei Monate** bestanden haben
- Mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 25 Jahre vor ATZ
- Frühestens **5** Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters
- **Reduktion der Arbeitszeit** um 40 % bis 60 %
- AG entrichtet SV-Beiträge auf Basis der zuvor geleisteten Arbeitszeit
- Keine negativen Auswirkungen auf Pension und Abfertigung (Alt) und Beiträge für Abfertigung Neu
- Teilweiser Ersatz der Mehrkosten des AG durch das AMS
 - 90% (kontinuierliche AZ-Reduktion)
 - 50% (geblockte AZ-Reduktion)

DAUER EINER ATZ-VEREINBARUNG

- Max. 5 Jahre
- Bei kontinuierlicher AZ-Reduktion bis zum Regelpensionsalter
- Bei Blockvariante bis zur Erfüllung eines (Alters-) Pensionsanspruches – Auslaufen ab dem Kalenderjahr 2024
- Trotz Anspruch auf Korridor pension kann ATZ noch für die Dauer von 1 Jahr vereinbart werden

ARBEITSZEITREDUKTION UND LOHNAUSGLEICH

Verringerung der Arbeitszeit um	Einkommen auf Basis der reduzierten Arbeitszeit	Lohnausgleich	Gesamteinkommen (in % des früheren Einkommens)
40%	60%	20%	80%
50%	50%	25%	75%
60%	40%	30%	70%

BERECHNUNG DES LOHNAUSGLEICHS

- **Der Lohnausgleich wird aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Entgelt der letzten 12 Monate vor ATZ gebildet (Oberwert)...**
 - bei kürzerem Dienstverhältnis: der betreffende Zeitraum bzw. mindestens drei Monate
 - Zeiten einer Karenz, Bildungskarenz-/Bildungsteilzeit, Krankengeldbezug vor der ATZ bleiben unberücksichtigt
- **...und 40% bis 60% des Entgelts im letzten Monat vor Beginn der Altersteilzeit (Unterwert)**
 - Eine Überstundenentlohnung bleibt dabei unberücksichtigt
- **Die Förderung des Lohnausgleiches für den/die ArbeitgeberIn durch das AMS ist mit Höchstbeitragsgrundlage begrenzt**
 - Wird in der ATZ-Vereinbarung keine Begrenzung mit der HBGL festgelegt, gebührt der volle Lohnausgleich

ÜBERSTUNDEN

- In der Altersteilzeit sind keine Überstunden zulässig. Die Reduzierung der Arbeitszeit bezieht sich auf die Normalarbeitszeit
- Zeitguthaben über der Geringfügigkeitsgrenze, die in Geld abgegolten werden, bewirken den Wegfall des Altersteilzeitgeldes für den AG → Abgeltung in Zeit statt in Geld vereinbaren
- Auch bei Weiterentrichtung ein Überstundenpauschale bzw. All-In, ist keine Mehrarbeit inkludiert

ALTERSTEILZEIT BEI VORHERIGER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Individuelle Arbeitszeit muss in den letzten 12 Monaten vor der Altersteilzeit mindestens 60 % der geltenden Normalarbeitszeit (Gesetz oder KV) betragen

- 40 Stunden Normalarbeitszeit: Teilzeitausmaß mind. 24 Stunden
- 38,5 Stunden: Teilzeitausmaß mind. 23,1 Stunden

Beispiel:

- Arbeitszeit vor ATZ 25 Stunden, 38 Std. betr. Normalarbeitszeit
- ATZ möglich: Teilzeitausmaß liegt über 60 % (beträgt 66 %)
- Arbeitszeit kann auf 10 Stunden (40 %) bis 15 Stunden (60 %) reduziert werden

BLOCKVARIANTE

- Zeitraum, in dem Arbeitszeitschwankungen ausgeglichen werden, ist größer als ein Jahr
- Reduzierte Arbeitszeit wird zwischen Einarbeitungs- und Freizeitphase unterschieden
- Freizeitphase darf längstens **2,5** Jahre betragen
- Einstellung einer Ersatzarbeitskraft erforderlich
- Geringere Förderung für den/die ArbeitgeberIn (50 % der Mehrkosten)
- Geringere Förderung für den AG schlägt sich nicht auf den Lohnausgleich für den/die AN nieder
- Sobald Pensionsanspruch vorliegt, endet ATZ-Möglichkeit

ERSATZARBEITSKRAFT

- Lehrling oder eine zuvor arbeitslose Person (AL-Geldbezug ist keine Voraussetzung)
- Arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze
- Einstellung spätestens ab Beginn der Freizeitphase und frühestens drei Monate vor Beginn der ATZ
- Einsatz in einem Betrieb, Betriebsteil/Filiale des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin in Österreich
- Einstellung einer neuen Ersatzarbeitskraft:
 - Bei berechtigter Abwesenheit der Ersatzarbeitskraft (z.B. Krankenstand) nicht erforderlich
 - Bei Abwesenheit ohne gesetzl. Anspruch (z.B. Bildungskarenz) erforderlich
 - Bei Ausscheiden der Ersatzarbeitskraft binnen drei Monate

BLOCKMODELL - BEISPIEL

Arbeitszeit vor ATZ 40 Stunden, 50 % AZ-Reduzierung

- AZ während der ATZ: 20 Stunden
 - Einarbeitungsphase: 2,5 Jahre, 40 Stunden/Woche
 - Freizeitphase: 2,5 Jahre

Einkommen während der ATZ: Entgelt für reduzierte Arbeitszeit + Lohnausgleich (75 %)

AMS-Leistung für:

Altersteilzeitgeld im Ausmaß von 50 % der durch die Altersteilzeit entstehenden Mehrkosten (Lohnausgleich, SV-Beiträge auf Grundlage AZ vor Herabsetzung)

KONTINUIERLICHE ATZ-VEREINBARUNG

- Arbeitszeitreduzierung erfolgt gleichmäßig über die gesamte Dauer der Altersteilzeit
- 90 % der Mehrkosten werden dem AG durch das AMS ersetzt
- Ersatzarbeitskraft ist nicht erforderlich
- Bis zum Regelpensionsalter möglich
- **Arbeitszeitschwankungen** sind möglich, wenn
 - Schwankungen innerhalb von einem Jahr ausgeglichen werden (Jahreszeitraum beginnt mit der ATZ-Vereinbarung),
 - oder die Abweichung von der Normalarbeitszeit nicht mehr als 20 % der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit beträgt und insgesamt ein Ausgleich der Schwankung erfolgt.

BEISPIEL: ARBEITSZEITSCHWANKUNGEN

- vor der Altersteilzeit individuell geleistete Arbeitszeit: 38 Stunden
- vereinbarte reduzierte Arbeitszeit: 19 Stunden
 - zulässige Bandbreite der Arbeitszeit 11,4 bis 26,6 Stunden (19 Std. +/- 7,6 Std)

Beispiel für „kleine Blockung“:

- AZ vor Reduzierung: 40 Stunden, 50%-Modell, Laufzeit vier Jahre
- Pro Jahr sechs Monate Vollzeitarbeit, sechs Monate Freizeit
- Schwankungen **werden innerhalb eines Jahres ausgeglichen** → **Voraussetzungen für kontinuierliches Modell sind erfüllt** (AG erhält 90 % der Mehrkosten durch AMS ersetzt)

ERKRANKUNG WÄHREND DER ATZ

Entgeltfortzahlung durch AG während
Entgeltfortzahlungspflicht

Anschließend Krankengeld durch
Krankenversicherung

Bei Erkrankung in der Einarbeitungsphase wird Zeitguthaben
für Freizeitphase nur im Ausmaß der Entgeltfortzahlung
erworben

(Günstigere Regelung im Einzelvertrag möglich)

ÄNDERUNGEN VON ATZ-VEREINBARUNGEN

ATZ-Änderung grundsätzlich möglich

- Vorzeitige Beendigung

Modell muss sich aber insgesamt „ausgehen“

- Hinsichtlich
Arbeitsstunden/Freizeitstunden
- Ansonsten kann das AMS bereits geleistete Altersteilzeitgeldzahlungen rückfordern

z.B. wenn während der bereits laufenden Freizeitphase eine Kündigung erfolgt

BEENDIGUNG EINES DIENSTVERHÄLTNISSSES

- Keine explizite rechtliche Regelung zur Abgeltung von Zeitguthaben
- OGH-Entscheidung:
Bei DienstgeberInnenkündigung: Abgeltung eines Zeitguthabens mit 50% Zuschlag
- Manche KVs regeln Zuschlagsfreiheit im Falle von DN-Kündigung

INSOLVENZ DES UNTERNEHMENS

- Durch den Insolvenz-Entgeltfonds sind das laufende Entgelt (Teilzeitentgelt inkl. Lohnausgleich und Sonderzahlungen) der letzten sechs Monate sowie Beendigungsansprüche gesichert.
- Der sechsmonatige Zeitraum verlängert sich bei Ansprüchen auf Zeitguthaben aufgrund gesetzlicher Durchrechnungszeiträume (z.B. Altersteilzeit)
- → Auch wenn der Erwerb von Zeitguthaben länger als sechs Monate zurückliegt, übernimmt IEF offene Ansprüche
- Da bei Insolvenz in der Freizeitphase keine Möglichkeit zum Ausgleich von Zeitguthaben besteht, erfolgt die Auszahlung mit 50 % Zuschlag gemäß Arbeitszeitgesetz

ALTERSTEILZEIT UND TEILPENSION II

	Altersteilzeit	Teilpension
Arbeitszeitreduktion	Kontinuierlich (möglich bis zum Regelpensionsalter) oder geblockt bis zum frühestmöglichen Pensionsantritt bzw. bei Korridor pension max. 1 Jahr darüber hinaus.	Kontinuierlich bis zum Regelpensionsalter
Höhe des Lohnausgleichs	50 % der Differenz zwischen Entgelt für reduzierte Arbeitszeit und jenem vor Herabsetzung der Arbeitszeit	Kein Unterschied zur Altersteilzeit
Sozialversicherungsbeiträge	In der Höhe vor Herabsetzung der Arbeitszeit	Kein Unterschied zur Altersteilzeit
Altersteilzeitgeld für den Arbeitgeber	50 % der Mehrkosten bei Blockung 90 % bei kontinuierlicher Variante	100 % der Mehrkosten
Dauer	Maximal 5 Jahre	3 Jahre. Kombination Altersteilzeit und Teilpension max. 5 Jahre (2+3)

KOMBINATION ATZ UND TEILPENSION

- 60jähriger AN (40h, brutto EUR 3.000,-)
- **ATZ-Vereinbarung 60 bis 62**
 - Reduktion von 50 %
 - Entgelt: EUR 1.500,- + Lohnausgleich i.H.v. EUR 750,- = EUR **2.250,-** brutto;
- Dann **Teilpension 62 bis 65**
 - AG erhält 100 % statt 90 % der Mehrkosten
 - SV-Beiträge werden weiterhin vom Vollzeit-Entgelt (EUR 3.000,-) entrichtet → AN bezieht höhere (Regel-)Pension als abschlagsreduzierte Korridor pension
- Kombination ATZ und Teilpension max. 5 Jahre
 - Nach einer geblockten ATZ ist TP **nicht** möglich!

GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN

- Aliquotierung der 1. Pensionserhöhung streichen!
- Betrachtungszeitraum der Inflation näher an Pensionsanpassung
- Altersteilzeit Blockvariante muss beibehalten bleiben
- Keine Pensionsautomatik mit Kopplung an die Lebenserwartung
- Keine Anhebung gesetzlichen Pensionsantrittsalter
- Beibehaltung des leistungsdefinierten Pensionskontos
- Verbesserung Schwerarbeitspension: 12-Stunden Schichten kommen nicht auf 15 Tage oder 120 Stunden. Während gesamten Erwerbslebens (nicht nur 20 Jahre vor Antritt)
- Gender Pension Gap verringern durch Verdoppelung der Kindererziehungszeiten: Verdoppelung bis zum Ende des 8. Lebensjahr ausschleifend mit sinkender BMGL
- Langzeitversichertenregelung: auch Pflege von Angehörigen muss angerechnet werden

PENSIONEN

Alle Infos zu Voraussetzungen,
Berechnungen und Leistungen

Aus der Broschürenserie **GUTE ARBEIT!**
Gewerkschaft GPA – Grundlagenabteilung

ALTERSTEILZEIT TEILPENSION

Alle Informationen
auf einen Blick

Aus der Broschürenserie **GUTE ARBEIT!**
Gewerkschaft GPA – Grundlagenabteilung

- Individuelle **Pensionsberatung in der GPA**
- Mittwoch 14 bis 17 Uhr
- Alfred-Dallinger-Platz 1
- U3 Schlachthausgasse

**ES GIBT VIELES,
FÜR DAS ES SICH LOHNT,
ORGANISIERT ZU SEIN.**

